

Information

zur Auswahl, Beschaffung und Benutzung

von Persönlicher Schutzausrüstung an

der Universität Kassel



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Was ist Persönliche Schutzausrüstung?	3
3. Wer ist für die Auswahl und Beschaffung zuständig?	4
4. Wer trägt die Kosten für PSA?	4
5. Wie erfolgt die Beschaffung?.....	5
6. Welche Persönliche Schutzausrüstung ist die richtige?.....	5
7. Welche Persönliche Schutzausrüstung gibt es?	6

1. Einführung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist ein wichtiger Baustein, um den Schutz der Beschäftigten und deren körperliche Unversehrtheit sicherzustellen.

Die Entscheidung, ob und welche Persönliche Schutzausrüstung benötigt wird, erfolgt nach der Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung**.

Die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen ist immer nach dem Grundsatz zu treffen:

Zuerst **T**echnisch, dann **O**rganisatorisch, dann **P**ersönlich (**TOP**).

Das bedeutet, Persönliche Schutzausrüstung kommt erst dann zum Einsatz, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen vollständig ergriffen wurden und hierdurch kein ausreichender Schutz erreicht wird.

Die vorliegende **Information zur Auswahl, Beschaffung und Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung an der Universität Kassel**, stellt die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen dar, definiert die Verantwortung von Vorgesetzten und Beschäftigten, die Übernahme von Kosten durch die Hochschule sowie das Beschaffungsverfahren.

Alle Beschäftigten sind zum Erreichen der höchstmöglichen Sicherheit im Bereich der Dienststelle zum verantwortungsvollen Handeln verpflichtet. Hierzu gehört, die entsprechenden Maßnahmen, z.B. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, zu ergreifen.

2. Was ist Persönliche Schutzausrüstung?

Die Bereitstellung Persönlicher Schutzausrüstung durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung durch die Beschäftigten wird im Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG vom 07.08.1996, der PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV vom 04.02.1996 sowie in der DGUV – Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention der gesetzlichen Unfallversicherungsträger geregelt:

- **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der Persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.
- **Wartung und Pflege:** Die PSA-BV regelt zudem, dass die Wartung und Pflege der PSA in der Verantwortung des Arbeitgebers liegt (§ 2 (4)). Gleiches gilt für den Arbeitnehmer.
- **Benutzung:** Die Versicherten sind gemäß § 30 (2) DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet, die bereitgestellte PSA zu benutzen.

Ausnahmen:

- **Arbeitskleidung und Uniformen:** Als PSA im Sinne der PSA-BV gelten nicht Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen. Berufsbekleidung, die lediglich zum Schutz oder als Ersatz der eigenen Kleidung dient, ist keine PSA. Für die Leiter von Betriebseinrichtungen (Betriebstechnik, Zentrale Werkstätten) besteht über die o. g. Festlegungen hinaus die Möglichkeit, Arbeitskleidung bereitzustellen. Diese Arbeitskleidung muss dem Schutz der Beschäftigten dienen und soll ein einheitliches Erscheinungsbild der Universität gewährleisten. Zu diesem Zweck soll die bereitgestellte Ausrüstung mit dem Logo der Universität (Aufdruck oder Aufnäher) versehen werden.

3. Wer ist für die Auswahl und Beschaffung zuständig?

Die Pflichten zur Auswahl, Beschaffung und ordnungsgemäßen Verwendung von PSA obliegt zunächst dem Arbeitgeber. Innerhalb der Hochschule übertragen sich diese Pflichten auf die nachgeordneten Teilleitungsbereiche, Führungskräfte und Beschäftigten innerhalb Ihres jeweiligen Teilleitungs- oder Arbeitsbereichs.

Hochschulleitung: Stellt die Mittel für die Beschaffung der PSA bereit.

Führungskräfte: Sind in Ihrem Teilleitungsbereich zuständig für die Auswahl, Beschaffung und Bereitstellung von PSA. Im Rahmen der Auswahl erfolgt die Prüfung der Notwendigkeit, Eignung und Zweckmäßigkeit von Persönlicher Schutzausrüstung nach der Gefährdungsbeurteilung. Hierzu gehört auch die,

- **Bereitstellung** einer ausreichenden Anzahl von persönlicher Schutzausrüstung für die Versicherten zur persönlichen Anwendung am Arbeitsplatz (§ 29 (2) DGUV-Vorschrift 1).
- **Unterweisung** der Beschäftigten (§ 3 PSA-BV) über eine sicherheitsgerechte Benutzung der PSA. Soweit erforderlich, ist eine Schulung in der Benutzung durchzuführen.
- **Bereithaltung** von erforderlichen Informationen über die Benutzung der PSA für die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache (§3 II PSA-BV) (Betriebsanweisung).

Beschäftigte: Sind zur bestimmungs- und ordnungsgemäßen Benutzung der bereitgestellten Schutzausrüstung (§ 30 (2) DGUV-Vorschrift 1) verpflichtet. Aufgaben der Beschäftigten:

- **Beantragen** von PSA nach Notwendigkeit über den Vorgesetzten.
- **Mängel und Beschädigungen** an die Führungskräfte melden (§ 30 (2) DGUV-Vorschrift 1)
- **Überprüfen** des ordnungsmäßigen Zustands der PSA. Auf bestehende Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauer achten! (§ 30 (2) DGUV-Vorschrift 1).
- **Wartung und Pflege** der PSA durchführen und/oder veranlassen.

Studierende: Sind ebenfalls zur bestimmungs- und ordnungsgemäßen Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (§ 30 (2) DGUV-Vorschrift 1) verpflichtet.

- Die **Bereitstellung** von Persönlicher Schutzausrüstung für Studierende oder zur Durchführung studentischer Praktika fällt nicht unter die Aufgabe der Universität als Arbeitgeber.
- Für die **Auswahl**, Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Persönlicher Schutzausrüstung ist die Fach- oder Arbeitsgebietsleitung zuständig, die ggf. vom Studien-, Praktikums- oder Laborleiter vertreten wird. In Laboratorien und Werkstätten ist stets geeignete Arbeitskleidung und Schutzausrüstung zu tragen (vergl. Labor- und Werkstattordnung).

4. Wer trägt die Kosten für PSA?

Landesbedienstete: Die Landesbediensteten haben einen Anspruch auf Kostenübernahme der PSA durch die Hochschule als Arbeitgeber. Die Beschaffung obliegt, gemäß der o. g. Verantwortungsdelegation an Hessischen Hochschulen, damit dem jeweiligen Teilleitungs- oder Arbeitsbereichs.

Kosten für Arbeitskleidung: Die von Bediensteten lediglich zur Schonung ihrer eigenen Kleidung innerhalb des ihnen normalerweise obliegenden Dienstes getragene Kleidung (Arbeits- oder Berufsbekleidung) ist keine PSA. Es besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

Drittmittelbedienstete: Müssen im Regelfall die Kosten für PSA mit dem Drittmittelantrag als Sachkosten beantragen.

Studierende: Studierende (z.B. bei der Durchführung studentischer Praktika etc.) haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme für PSA durch die Universität als Arbeitgeber. Die Beschaffung von PSA für Studierende kann dennoch z.B. über die jeweilige Fach-/Arbeitsgruppe bei unseren Vertragspartnern erfolgen (Sicherstellung von Qualität und Funktionalität). Die Kosten für diese PSA, sind von der Fach-/Arbeitsgruppe mit den Studierenden abzurechnen.

5. Wie erfolgt die Beschaffung?

Die Bestellung wird von jeder Arbeitsgruppe selbständig über SAP/MM bei dem PSA-Vertragspartner (derzeit: MAS Arbeitsschutz Herzog GmbH, Kreditoren-Nr.: 541832) vorgenommen. Die PSA-Beschaffung erfolgt damit über die Kostenstelle des Fachgebiets, der Abteilung, Arbeitsgruppe oder Einrichtung, analog zur sonstigen Beschaffung von Verbrauchsmaterialien. Nur hier kann der zweckmäßige PSA-Bedarf ermittelt und der bestimmungsgemäße Gebrauch kontrolliert werden. Auf Basis einer Auswertung des Bedarfs der vorangegangenen Jahre werden den Fachgebieten, Abteilungen und Einrichtungen mit regelmäßigem PSA-Bedarf die eingestellten Haushaltsmittel für das Folgejahr als Sonderzuweisung übertragen.

PSA-Produktübersicht im Intranet: Für die Auswahl zweckmäßiger PSA-Produkte wurde eine Übersicht auf den Internetseiten der Universität (Arbeitssicherheit & Umweltschutz) eingerichtet, die als [Produktkatalog](#) dient. Hier finden Sie alle für eine Bestellung per SAP/MM erforderlichen Informationen zu den Produkten. Die Zusammenstellung erfolgte auf Basis der Erfahrungen der Gruppe VC und stellt eine Vorauswahl dar, die sich im täglichen Gebrauch bewährt haben. Nähere [Informationen zum Bestellverfahren](#) und den Lieferbedingungen finden Sie neben dieser PSA-Benutzungsordnung auf der Startseite des Produktkatalogs.

Lieferant: Die Lieferung der Produkte erfolgt durch den Vertragspartner. Das Vergabeverfahren und die Vertragsverhandlungen mit dem Lieferanten erfolgen zentral über Abteilung IV B. Den Bedarf an neuen oder zusätzlichen PSA-Produkten melden Sie bitte der Gruppe VC – Arbeitssicherheit & Umweltschutz. Hier erfolgt zentral die Aufnahme in den Produktkatalog. Mit diesem Ablauf kann die nötige Qualität und Funktionalität sowie eine wirtschaftliche Beschaffung gewährleistet werden.

6. Welche Persönliche Schutzausrüstung ist die richtige?

Grundlage für die Entscheidung, ob und welche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) benötigt wird, ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung**. Informationen darüber, welche Persönliche Schutzausrüstung für bestimmte Tätigkeiten oder Gefahrstoffe geeignet ist, können z.B. aus den Herstellerangaben, Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen entnommen werden.

Bei Fragen zur Auswahl und Einsatz geeigneter PSA empfiehlt es sich, Arbeitsschutzexperten wie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin / den Betriebsarzt über Gruppe VC in die Beschaffungsvorgänge einzubeziehen. Für Bereitstellung und Benutzung gelten folgende Grundsätze:

- **Eignung:** Persönliche Schutzausrüstungen müssen für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein und den ergonomischen und gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen, damit sie Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen (§2 PSA-BV).
- **Individuelle Nutzung:** Persönliche Schutzausrüstungen sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Sie müssen den Beschäftigten individuell passen. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten (§2 PSA-BV).

- **Besondere Nutzung:** Werden mehrere Persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einer oder einem Beschäftigten benutzt, muss der Arbeitgeber diese Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungsteile nicht beeinträchtigt wird (§2 PSA-BV).
- **Betriebsanweisungen:** Der Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung ist in Betriebsanweisungen zu regeln. Die Beschäftigten sind über den Einsatz von PSA regelmäßig, d.h. mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- **Grundsatz:** Schutzausrüstung bedeutet für den Benutzer bei der ausgeübten Tätigkeit eine mitunter erhebliche Beeinträchtigung. Deshalb gilt: SOVIEL SCHUTZ WIE NÖTIG, SO WENIG BELASTUNG WIE MÖGLICH!

Achtung! Bei der Auswahl von Persönlicher Schutzausrüstung ist zu beachten, dass nur solche PSA zur Verfügung gestellt werden dürfen, für die Konformitätserklärungen vorliegen und die durch die CE-Kennzeichnung kenntlich gemacht sind.

Sofern es auf den persönlichen Schutzausrüstungen nicht möglich ist, befindet sich die CE-Kennzeichnung ggf. auf der kleinsten Verpackungseinheit. Mit der vorhandenen CE-Kennzeichnung ist die Forderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der PSA-Benutzungsverordnung erfüllt. Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller rechtsverbindlich, dass sein Produkt alle Anforderungen der anwendbaren EG-Richtlinie(n) erfüllt.

7. Welche Persönliche Schutzausrüstung gibt es?

Auswahl und Benutzung: Informationen zur Auswahl und Benutzung von PSA sind im AGU-Managementsystem/ [Persönliche Schutzausrüstung \(PSA\)](#) und in den [Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung \(DGUV\)](#) zu finden. Durch Eingeben der Bestellnummer oder des Titels können die im Folgenden angegebenen Regelwerke über die Suchfunktion in den [DGUV-Publikationen](#) aufgerufen und eingesehen werden.

Im Prinzip gibt es Persönliche Schutzausrüstungen für nahezu alle Gefährdungen, die bei Arbeitsaufgaben auftreten können. Es gibt eine Vielzahl an anderen Möglichkeiten sich persönlich zu schützen. Insbesondere bei sehr speziellen Tätigkeiten sind verschiedenste Lösungen möglich, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

Einige , die allgemein häufig zum Einsatz kommen, sind:

- Atemschutz
- Augen- und Gesichtsschutz
- Augenschutz - optisch korrigiert
- Fußschutz
- Fußschutz - orthopädisch
- Gehörschutz
- Gehörschutz - Otoplasten
- Handschutz
- Hautschutz
- Kopfschutz
- Schutzbekleidung
- Schutz gegen Absturz
- Warnkleidung
- Witterungsschutz

Atemschutz

Atemschutzgeräte kommen erst dann zum Einsatz, wenn der Unternehmer keine Möglichkeit hat, den Mitarbeiter trotz der Beschaffung von Ersatzstoffen, der Einsatz von Lüftungssystemen oder der Umorganisation von Arbeitsprozessen angemessen zu schützen.

Detaillierte Hinweise zur Auswahl und Benutzung von Atemschutzgeräten, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Unterweisung finden sich in der DGUV Regel 112–190 „Benutzung von Atemschutzgeräten.“

Augen- und Gesichtsschutz

Ein Augenschutz schützt die Augen vor mechanischen, chemischen, biologischen, elektrischen und thermischen aber auch vor witterungs- und strahlungsbedingten Gefährdungen. Häufig ist der Augenschutz mit einem Gesichtsschutz kombiniert, weil die Gefahren für die Augen auch das ganze Gesicht betreffen können oder nur so ein wirkungsvoller Schutz möglich ist.

Weitere Informationen dazu finden sich auch in der DGUV-Regel 112–992 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.“ Welche Art von Schutz erforderlich ist, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Auch die Hersteller müssen vorgeben, welche Gefahren von dem Arbeitsmittel ausgehen und welche persönliche Schutzausrüstung zu benutzen ist.

Augenschutz - optisch korrigiert

Bei Bedarf eines optisch korrigierten Augenschutzes muss eine Untersuchung durch die Betriebsärztin / den Betriebsarzt erfolgen. Mit der ausgestellten Bescheinigung kann ein optisch korrigierter Augenschutz angefertigt werden. Bei Fragen nehmen Sie Kontakt mit [Gruppe VC – Arbeitssicherheit & Umweltschutz](#) auf.

Fußschutz

Sicherheitsschuhwerk dient dazu, die Füße vor Verletzungen zu schützen. Für sehr viele Tätigkeiten ist es erforderlich, an die Gefährdungssituation angepasstes Sicherheitsschuhwerk zu tragen. Bei der Beschaffung sollte in jedem Fall bedacht werden, dass die Träger die Schuhe meist den ganzen und dann auch jeden Arbeitstag tragen müssen. Nähere Informationen dazu finden sich in der DGUV Regel 112–191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“.

Fußschutz – orthopädisch

Sicherheitsschuhe sind zertifiziert und dürfen zum Erhalt des ausgewiesenen Schutzes nicht verändert werden. Daher muss gemäß der DGUV Regel 112–191 jede orthopädische Anpassung an Sicherheitsschuhen separat baumustergeprüft werden. Das Tragen von privaten Einlagen in Sicherheitsschuhen, ist demzufolge nicht zulässig!

Bei Bedarf einer orthopädischen Einlage oder einer orthopädischen Änderung des Sicherheitsschuhs ist eine Bescheinigung eines Orthopäden oder der Betriebsärztin / des Betriebsarztes notwendig. Nach Maßgabe der betriebsärztlichen Untersuchung erfolgt die Kostenübernahme für orthopädisch angepasste Sicherheitsschuhe durch das jeweilige Fachgebiet / die jeweilige Gruppe. Die Bestellung bei einem orthopädischen Schuhmacher erfolgt durch die Beschäftigten nach vorheriger Freigabe durch den Vorgesetzten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [Gruppe VC – Arbeitssicherheit & Umweltschutz](#).

Gehörschutz

Lärmschwerhörigkeit ist eine der häufigsten Berufskrankheiten. Bei einer Gefährdung durch Lärm muss der Mitarbeiter wirkungsvoll geschützt werden. Falls die Gefährdung durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, wird dies durch einen geeigneten Gehörschutz erreicht. Wichtig ist hierbei, dass die Aspekte Dämmung, Hygiene, und vor allem auch die mögliche Trageakzeptanz ausreichend berücksichtigt werden.

Nähere Informationen unter: „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV“, DGUV Regel 112–194 „Benutzung von Gehörschutz“, DGUV Information 212-673 „Empfehlungen zur

Benutzung von Gehörschützern durch Fahrzeugführer bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr“, DGUV Information 212-024 „Gehörschutz“, DGUV Information 212-621 „Gehörschutz (Kurzinformation)“. Bei der Auswahl des geeigneten Gehörschutzes kann man auf ein Auswahlprogramm der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zurückgreifen.

Das Programm findet man unter <http://www.dguv.de/ifa/de/pra/softwa/psasw/index.jsp>.

Gehörschutz - Otoplasten

Otoplasten sind spezielle Gehörschutzstöpsel, die für den Anwender individuell angefertigt werden. Da Otoplasten von einem Fachbetrieb direkt auf den Beschäftigten angepasst sind, können diese auch nur korrekt in der vorgeschriebenen Position getragen werden. Sie sind daher insbesondere für Personen geeignet, bei denen ein besonderer Schutz erforderlich ist (z.B. bei vorhandenen Hörschäden).

Bei Bedarf besonderer Schutzmaßnahmen ist eine Untersuchung durch die Betriebsärztin / den Betriebsarzt notwendig. Setzen Sie sich hierzu bitte direkt mit [Gruppe VC – Arbeitssicherheit & Umweltschutz](#) in Verbindung.

Handschutz

Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Möglichkeiten seine Hände zu gefährden aber auch, sie angemessen zu schützen. Der übliche Handschutz wird über Handschuhe sichergestellt. Dabei ist zu bedenken, dass es sehr unterschiedliche Handschuhe für unterschiedliche Einsatzzwecke gibt. Die Gefährdungen für die Hände ergeben sich meist mechanisch (quetschen, stumpfer Schlag, Stich- oder Schnitt) oder durch Stoffe, welche die Haut reizen, verätzen oder sensibilisieren können. Darüber hinaus gibt es noch Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe oder auch durch Feuchtigkeit von außen oder auch durch Feuchtigkeit im Handschuh. Weitere Infos dazu stehen in der DGUV-Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“.

Zu bedenken ist dabei aber auch, dass sich die Versicherten durch das Tragen der Handschuhe nicht zusätzlich gefährden dürfen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn z.B. Allergien bestehen oder „Fangstellen“ vorhanden sind, die bei verschiedenen Tätigkeiten sehr gefährlich sein können oder, dass die Mitarbeiter nicht wissen, dass die Schutzwirkung z.B. bei Chemikalienschutzhandschuhen zeitlich eng begrenzt ist, ohne dass man dies optisch ohne weiteres wahrnehmen kann (DGUV Information 207-011 „Achtung Allergiegefahr“).

Handschuhe sind hinsichtlich ihrer Schutzwirkung gekennzeichnet:



Schutz gegen mechanische Gefährdungen



Schutz gegen chemische Gefährdungen



Schutz vor Kälte



Schutz gegen thermische Gefahren



Schutz gegen biologische Gefährdung

Darüber hinaus gibt es noch weitere Kennzeichnungen, z.B. zum Schutz gegen einen Fallschnitt oder gegen Strahlung oder statische Elektrizität.

Die übliche Kennzeichnung besteht aus dem Konformitätszeichen, der Chargennummer, der Herstellerbezeichnung, der berücksichtigten Normen, der Handschuhgröße sowie Nummern, die das jeweilige Leistungsniveau beschreiben.



Die Auswahl des richtigen Handschuhs ist eine schwierige Entscheidung. Eine große Hilfe bietet der [KCL Chemikalienmanager](#) oder die [GISBAU-Handschuhdatenbank](#).

Hautschutz

Vor einer hautbelastenden Tätigkeit und dann im Abstand von ca. 2-3 Stunden sollte die Haut durch eine Hautschutzcreme geschützt werden. Schutzsalben ersetzen jedoch bei stark hautbelastenden Tätigkeiten keinesfalls einen Schutzhandschuh.

Hautschutzprodukte (Hautschutzsalben, Hautreinigung, Hautpflegecreme) können im Rahmen eines Hautschutzplans zur Verfügung gestellt werden.

Kopfschutz

Bei einer Gefährdung durch herabfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch ein mögliches Anstoßen ist ein geeigneter Kopfschutz zu verwenden. Hierbei unterscheidet man zwischen Schutzhelmen gemäß DIN EN 397 und Anstoßkappen nach DIN EN 812. Wichtig ist vor allem die Gebrauchsdauer. Bei sichtbaren Mängeln oder nach einer starken Beaufschlagung muss der Kopfschutz ausgetauscht werden. Helme aus thermoplastischen Kunststoffen sind grundsätzlich nach 4 Jahren, aus duroplastischen Kunststoffen nach 8 Jahren (ab Herstellungsdatum) zu erneuern.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der DGUV-Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“.

Schutzbekleidung

Schutzkleidung dient zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen, Erfasst werden durch bewegte Teile, thermische Einwirkung, Nässe, Wind, Stäube, Gase, heiße Dämpfe, elektrische Energie, Flammen, Funken, feuerverflüssigte Massen, chemische Stoffe, Mikroorganismen, Gefährdung durch den Fahrzeug-Verkehr (Warnkleidung) und Kontamination mit radioaktiven Stoffen. Schutzkleidung wird nach Bedarf (z.B. Verschleiß, Verschmutzung) erneuert.

Nähere Informationen erhalten Sie in der DGUV Regel 112–989 „Benutzung von Schutzkleidung“.

Berufsbekleidung, die lediglich zum Schutz oder als Ersatz der eigenen Kleidung dient, ist keine PSA (s. Seite 3).

Schutz gegen Absturz

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr kann das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz erforderlich sein. Dies setzt aber immer das Vorhandensein eines geeigneten Anschlagpunktes und mindestens eines weiteren Kollegen voraus, der im Falle eines Absturzes die nötigen Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen durchführen bzw. veranlassen kann. Dabei ist besonders wichtig zu wissen, dass ein Hängen im Rettungsgeschirr bereits nach 20 Minuten lebensbedrohlich wird und dass auch nach der erfolgreichen Bergung einige Besonderheiten zu beachten sind. Die Rettungsszenarien nach einem Absturz

sollten in jedem Fall praktisch unterwiesen werden um die Mitarbeiter auf die speziellen Probleme bei der Bergung aus engen Schächten oder größeren Höhen vorzubereiten.

Alle weiteren Informationen dazu finden sich in der DGUV Regel 112–198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ und der DGUV Regel 112–199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsutzausrüstungen“.

Warnkleidung

Warnkleidung dient dazu, die Versicherten so auffällig zu machen, dass sie bei Tag und Nacht und bei eingeschränkter Sicht für andere Verkehrsteilnehmer rechtzeitig wahrnehmbar sind, um entsprechende Gefährdungen zu vermeiden. Die Kriterien für die Beschaffung werden in der DIN EN 471 unter Berücksichtigung der [„Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen \(RSA\)“](#) formuliert. Dies und einiges mehr wird in der DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“ ausführlich beschrieben. In Deutschland zugelassene Warnfarben nach STVO sind das fluoreszierende Orange-Rot und seit Ende März 2008 auch das fluoreszierende Gelb.

Witterungsschutz

Für Versicherte, die regelmäßig Tätigkeiten im Freien ausüben, ist ein persönlicher Schutz gegen Witterungseinflüsse zu gewährleisten. Oft ist eine Kombination aus Warn- und Wetterschutzkleidung sinnvoll. Die Erfordernis wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt.

Kassel, den 16.12.2013

gez. Georg Mösbauer